

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Hospizverein Passau e.V.

Vorbehaltserklärung:

Die Mitgliederversammlung vom 11.09.2003 ermächtigt den Vorstand des Vereins Änderungen der Satzung, die durch den Eintrag in das Vereinsregister oder bei Hinweisen des Finanzamts notwendig werden, herbeizuführen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.09.2003 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Passau, den 11.09.2003

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann Mitglieder auf begründeten Antrag hin von der Beitragspflicht befreien.

Der Förderbeitrag der Einrichtungen umfasst das doppelte eines Beitrages für Einzelpersonen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorstand, zwei Vertretern, einem Schriftführer sowie einem Kassier.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich oder auf Antrag per Akklamation. Wenn nötig, findet eine Stichwahl statt. Die Wahl jedes Vorstandsmitglieds erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Scheidet der erste Vorstand während einer Wahlperiode aus, so findet innerhalb eines Vierteljahres eine Neuwahl dieser Position in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei den anderen Mitgliedern des Vorstands beruft der Gesamtvorstand eine Vertretung. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse über alle Belange des Vereins, insbesondere über

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung einer Tagesordnung
- c) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Anträge auf Aufhebung der Beitragspflicht
- e) Die praktische Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandschaft wird einberufen durch ein Mitglied der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der erste Vorstand vertritt den Verein nach außen. Dies gilt sowohl für außergerichtliche als auch für gerichtliche Verfahren. Sollte der erste Vorstand aus wichtigem Grund (Krankheit, Urlaub) verhindert sein, so übernehmen die zwei Vertreter gemeinsam diese Aufgaben. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts,
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
- d) die Wahl des Kassenprüfers
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Einladung ergeht schriftlich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll von einem Protokollführer erstellt, das vom ersten Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Weise veröffentlicht. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Wünsche und Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Versammlungstermin der Vorstandschaft schriftlich zuzusenden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Versammlungstermin zugehen.

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.



Förderverein für die Altenpflege

Stadt Passau und Umgebung e. V.

§ 1 Name, Sitz und Ordnung

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die Altenpflege Stadt Passau und Umgebung“.
2. Er hat seinen Sitz in Passau
3. Er soll das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich aus interessierten Personen zusammen, die sich das Ziel gesetzt haben, die Altenpflege und den Altenpflegeberuf in seiner Außendarstellung innerhalb der Gesellschaft positiv darzustellen.

Hierzu möchte der Verein

- Fortbildungen für interessierte Bürger und Fachkollegen anbieten,
- berufspolitische Veranstaltungen anbieten,
- ein Diskussionsforum für neue Fachinformationen sein,
- besondere Leistungen oder Ideen innerhalb der Altenpflege durch Einzelpersonen oder Einrichtungen in Passau und Umgebung würdigen sowie
- für den Altenpflegeberuf innerhalb der Gesellschaft werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv oder passiv wahrgenommen werden.

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Antrags.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung der Frist von drei Monaten.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat,
 - b) wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge von mindestens einem vollen Jahresbeitrag ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet hat. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je 14 Tagen setzen. Die zweite oder eine spätere Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.
5. Einrichtungen können passives Mitglied werden. Ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen neben den obengenannten Punkten mit dem Tod des Mitglieds, bei Einrichtungen mit der Geschäftsaufgabe.